

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR

des Bundesrates Andreas Arthur Spanring
und weiterer Bundesräte

betreffend **„Ja zu Haft in der Heimat, aber Strafe muss sein!“**

eingebraucht in der 997. Sitzung des Bundesrates am 22. Oktober 2026 im Zuge der Debatte über TOP 1, Beschluss des Nationalrates vom 14. Oktober 2026 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026) (625 d.B. und 638 d.B.)

Der Nationalrat hat am 14. Oktober 2026 mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, NEOS und Grünen die Strafvollzugsnovelle 2026 beschlossen, die mit 1. November 2026 in Kraft treten soll.¹ Die Bundesregierung bewirbt die Novelle damit, dass die „Haft in der Heimat“ vereinfacht und forciert werde und ausländische Strafgefangene mit aufrechtem Einreise- oder Aufenthaltsverbot nach Verbüßung der halben Strafe auch ohne ihre Zustimmung außer Landes gebracht werden können (§ 133b StVG).²

Das Etikett „Haft in der Heimat“ ist eine Medaille mit zwei Seiten.

Die erste Seite: Die Verbringung ausländischer Verurteilter in ihren Heimatstaat ist richtig und wichtig. Sie ist seit Jahren eine Kernforderung der Freiheitlichen. Die österreichischen Justizanstalten sind strukturell überbelegt; mehr als 5.000 Insassen besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft.³ Im Jahr 2025 wurden dennoch lediglich 208 Personen aus österreichischer Haft zur Strafvollstreckung in ihren Herkunftsstaat überstellt, davon nur 13 in Staaten außerhalb der Europäischen Union – fünf nach Serbien, keine einzige Person nach Bosnien und Herzegowina, in den Kosovo oder nach Montenegro.⁴ Jede gelungene Überstellung entlastet die Justizwache, den Haftraum und den österreichischen Steuerzahler, denn die Kosten der Verbüßung trägt der Vollstreckungsstaat.⁵

Die zweite Seite: Die Verbringung in die Heimat ist nur dann gerechtfertigt, wenn dort die Sanktionierung tatsächlich und ausreichend fortgesetzt wird. Wo das nicht möglich ist, muss die Strafe in Österreich verbüßt werden. „Haft in der Heimat“ darf nicht zu „Freiheit in der Heimat“ werden.

Genau diese zweite Seite blendet die vom Nationalrat beschlossene Novelle aus. Unter dem Etikett „Haft in der Heimat“ wird in Wahrheit ein vorzeitiges Ende des Strafvollzugs für ausländische Straftäter beschlossen:

Erstens erlaubt § 133b StVG, bereits nach der Hälfte der Strafe vom weiteren Vollzug abzusehen, ohne dass ein Vollzug der Reststrafe im Herkunftsstaat vorgesehen ist.

¹Parlament Österreich, Strafvollzugsnovelle 2026 (625 d.B.), Stand des parlamentarischen Verfahrens, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/1/625> (aufgerufen am 19.10.2026).

²Bundesministerium für Inneres, „Nationalrat beschließt Erleichterung der Abschiebung von Straftätern“, 15.10.2026, <https://www.bmi.gv.at/news88ac.html?id=4d67433646656a46434d593d> (aufgerufen am 19.10.2026).

³Bundesministerium für Justiz, Insassenstand nach Staatsbürgerschaft, <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/insassinnen-bzw-insassenstand-nach-staatsbuergerschaft.2c94848542ec498101444595343b3e06.de.html> (aufgerufen am 09.06.2026).

⁴Anfragebeantwortung 4760/AB XXVIII. GP vom 13.05.2026 zu 5279/J, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/4760/imfname_1757155.pdf (aufgerufen am 19.10.2026).

⁵4760/AB XXVIII. GP, a.a.O. (Fn 4).

Vollzogen wird der Strafreis nur, wenn der Täter während des Einreise- oder Aufenthaltsverbots nach Österreich zurückkehrt.⁶ Dann aber wiederum in Österreich auf Steuerzahlerkosten versorgt werden. Die Bundesministerin für Justiz hat selbst erklärt, dass die neue Regelung vorwiegend Inhaftierte aus Balkanländern betreffen werde.⁷ Da § 133b StVG nur Drittstaatsangehörige erfasst, sind das vor allem die Staaten des Westbalkans – also gerade jene Staaten, in die eine Überstellung zum Strafvollzug derzeit kaum gelingt. Wo die Regierung „Haft in der Heimat“ nicht durchsetzt, bietet sie Freiheit nach halber Strafe an. Das ist keine Haft in der Heimat, sondern ein Strafrabatt.

Zweitens schränkt die Novelle die generalpräventive Prüfung beim vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots (§ 133a Abs. 2 StVG) auf einen engen Deliktskatalog ein. Nicht mehr erfasst sind unter anderem schwerer Raub nach § 143 Abs. 1 StGB („Home-Invasion“), gewerbsmäßige und organisierte Vermögenskriminalität sowie qualifizierte Suchtgiftdelikte.⁸ Welches Gewicht diese Deliktgruppen bei ausländischen Strafgefangenen haben, zeigt die Statistik zur „Haft in der Heimat“: Von den 198 im Jahr 2025 überstellten Verurteilten mit zeitlicher Freiheitsstrafe waren 125 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen und 28 wegen Delikten nach dem Suchtmittelgesetz in Haft.⁹

Drittens hat die Bundesregierung die Warnungen der Anklagebehörden übergangen. Die Generalprokuratur als höchste Anklagebehörde der Republik hielt die Neuregelung der §§ 133a und 133b StVG für „nicht sachgerecht und ... der Erhaltung und Stärkung der Normentreue ... insbesondere in Ansehung potentieller Täter aus Drittstaaten abträglich“; die Oberstaatsanwaltschaft Linz wies darauf hin, dass Österreich „weiterhin Zielland von ausländischen Straftätern“ sei.¹⁰ Die Regierungsvorlage hat diese Bedenken nicht aufgegriffen; ihre Erläuterungen gehen darauf nicht ein.¹¹

Viertens beschränkt sich die Novelle bei der eigentlichen „Haft in der Heimat“ auf eine Regel über die Reihenfolge des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen (§ 1 Z 5 StVG).¹² Sie enthält keine Bestimmung, die sicherstellt, dass eine in Österreich verhängte Strafe nach der Überstellung im Herkunftsstaat tatsächlich vollzogen wird. Nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI entscheidet nach der Überstellung allein der Vollstreckungsstaat über die vorzeitige oder bedingte Entlassung (Art. 17 Abs. 1); er kann die Sanktion anpassen (Art. 8) sowie Amnestie oder Begnadigung gewähren (Art. 19).¹³

⁶Gesetzesbeschluss des Nationalrates 212/BNR XXVIII. GP, Art. 1 Z 71 und 74 (§§ 133a Abs. 2, 133b StVG), Gesetzestext gemäß 638 d.B., https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/638/fname_1781298.pdf (aufgerufen am 19.10.2026).

⁷Parlamentskorrespondenz Nr. 938 vom 14.10.2026, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk0938 (aufgerufen am 19.10.2026).

⁸Gesetzesbeschluss 212/BNR XXVIII. GP, a.a.O. (Fn 6), Art. 1 Z 71 (§ 133a Abs. 2 StVG).

⁹4760/AB XXVIII. GP, a.a.O. (Fn 4).

¹⁰Stellungnahmen der Generalprokuratur vom 03.08.2026 (203 Jv 54/26k-26) und der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 10.07.2026 (100 Jv 582/26d-26) zum Ministerialentwurf 121/ME XXVIII. GP, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/121> (aufgerufen am 19.10.2026).

¹¹Erläuterungen zur Regierungsvorlage 625 d.B. XXVIII. GP, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/625> (aufgerufen am 19.10.2026).

¹²Gesetzesbeschluss 212/BNR XXVIII. GP, a.a.O. (Fn 6), Art. 1 Z 1 (§ 1 Z 5 StVG).

¹³Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008, ABl. L 327 vom 05.12.2008, S. 27, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008F0909> (aufgerufen am 19.10.2026); innerstaatlich §§ 42 bis 42g EU-JZG, <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003339> (aufgerufen am 19.10.2026).

Dabei stehen die Instrumente zur Absicherung längst zur Verfügung. Das EU-JZG verpflichtet das Bundesministerium für Justiz, mit der Bescheinigung die Entlassungsbestimmungen des Vollstreckungsstaats abzufragen (§ 42b Abs. 4 Z 2), und erlaubt die Zurückziehung der Bescheinigung, wenn die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat nicht mehr begehrt wird (§ 42c Z 2). Die dort genannte Entlassung vor Verbüßung der Hälfte der Strafe ist nur ein Beispiel; die Zurückziehung ist auch aus anderen Gründen zulässig. Der Vollstreckungsstaat ist zur Unterrichtung über Anpassung, Amnestie, bedingte Entlassung, Flucht und Abschluss der Vollstreckung verpflichtet (Art. 21 Rahmenbeschluss). Ob und mit welchem Ergebnis diese Instrumente genutzt werden, ist nicht nachvollziehbar.¹⁴ Die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz enthält keine Angaben darüber, wie lange überstellte Personen im Herkunftsstaat tatsächlich in Haft geblieben sind, und keine Zahlen zu vorzeitigen Entlassungen. Bei Drittstaaten werde lediglich „im Einzelfall durch Nachfrage“ geprüft, ob eine effektive Strafvollstreckung erfolgt ist.¹⁵

Fünftens unterscheidet die Novelle nicht danach, ob die in Österreich verhängte Strafe im Herkunftsstaat überhaupt vollstreckt werden kann. Zwei Fallgruppen sind auseinanderzuhalten:

Ist die Tat auch nach dem Recht des Herkunftsstaats gerichtlich strafbar, steht der Weg zur Strafvollstreckung in der Heimat offen. In diesen Fällen muss der Vollzug der Reststrafe im Herkunftsstaat Vorrang haben. Ein Absehen vom Strafvollzug, ohne dass der Herkunftsstaat die Vollstreckung übernimmt, darf nur das letzte Mittel sein.

Ist die Tat dagegen nach dem Recht des Herkunftsstaats nicht gerichtlich strafbar, scheidet eine Vollstreckung dort regelmäßig aus. Innerhalb der Europäischen Union kann der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung bei Straftaten außerhalb des Katalogs des Art. 7 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI von der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen und bei deren Fehlen ablehnen (Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 lit. d); hat ein Mitgliedstaat eine Erklärung nach Art. 7 Abs. 4 abgegeben, gilt dies auch für die Katalogtaten.¹⁶ Im Verhältnis zu Drittstaaten ist die beiderseitige Strafbarkeit nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen zwingende Voraussetzung jeder Überstellung (Art. 3 Abs. 1 lit. e).¹⁷ Wird in diesen Fällen nach § 133a oder § 133b StVG vom Strafvollzug abgesehen und der Verurteilte außer Landes gebracht, bleibt die Strafe zur Gänze unvollzogen. Der Täter ist in der Heimat nicht in Haft, sondern frei. Diese Strafen müssen daher in Österreich verbüßt werden.

Die Bundesregierung leert damit die Gefängnisse, indem sie Strafen kürzt – nicht, indem sie Haftplätze schafft und Strafen in der Heimat durchsetzt. Die Glaubwürdigkeit des Strafrechts hängt aber davon ab, dass verhängte Strafen auch vollzogen werden. Wer in Österreich Straftaten begeht, soll seine Strafe in der Heimat verbüßen – aber er soll sie verbüßen. Und wo die Heimat die Strafe nicht vollstrecken kann, muss Österreich sie vollstrecken.

¹⁴§ 42b Abs. 4 Z 2 EU-JZG

(<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003339&Paragraf=42b>) und § 42c Z 2 EU-JZG

(<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003339&Paragraf=42c>) sowie Art. 21 Rahmenbeschluss 2008/909/JI, jeweils a.a.O. (Fn 13).

¹⁵4760/AB XXVIII. GP, a.a.O. (Fn 4).

¹⁶Rahmenbeschluss 2008/909/JI, a.a.O. (Fn 13), Art. 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 9 Abs. 1 lit. d.

¹⁷Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, SEV Nr. 112, Art. 3 Abs. 1 lit. e, <https://rm.coe.int/1680079529> (aufgerufen am 20.10.2026).

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

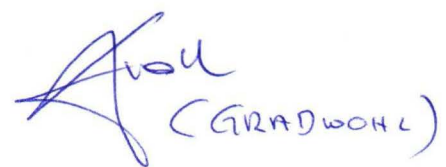
Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird ersucht, die Strafvollstreckung ausländischer Verurteilter in deren Herkunftsstaaten konsequent auszuweiten und zugleich sicherzustellen, dass die von österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen dort tatsächlich und in ausreichendem Umfang weiter vollzogen werden und, wo eine Vollstreckung im Herkunftsstaat mangels Strafbarkeit der Tat nach dessen Recht ausscheidet, in Österreich vollzogen werden. Dazu sind insbesondere

1. Überstellungen zur Verbüßung der Reststrafe ab Strafantritt zu betreiben, die nach § 42b Abs. 4 Z 2 EU-JZG eingeholten Auskünfte über die Entlassungsbestimmungen des Vollstreckungsstaats in jedem Fall auszuwerten und die Bescheinigung nach § 42c Z 2 EU-JZG zurückzuziehen, wenn nach diesen Bestimmungen ein tatsächlicher und ausreichender Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe nicht gewährleistet ist; im Verhältnis zu Drittstaaten ist gleichartig vorzugehen;
2. in jeder Bescheinigung die Unterrichtung über Beginn und Ende einer bedingten Entlassung zu verlangen, die tatsächliche Verbüßungsdauer, vorzeitige Entlassungen und Rückkehrfälle für jede Überstellung zu erfassen und dem Nationalrat und dem Bundesrat darüber jährlich, erstmals bis 30. Juni 2027, zu berichten;
3. mit den Hauptherkunftsstaaten außerhalb der Europäischen Union Verhandlungen über Abkommen aufzunehmen, die die Übernahme der Strafvollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten, eine Mindestverbüßung und verbindliche Informationspflichten vorsehen, sowie auf Unionsebene entsprechende Verbesserungen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI zu betreiben; und
4. dem Nationalrat und dem Bundesrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der
 - a) die umfassende generalpräventive Prüfung in § 133a Abs. 2 StVG wiederhergestellt wird;
 - b) Freiheitsstrafen wegen Taten, die auch nach dem Recht des Herkunftsstaats gerichtlich strafbar sind, vorrangig im Herkunftsstaat zu vollziehen sind, dem Vollzug der Reststrafe im Herkunftsstaat gesetzlich Vorrang vor einem Absehen vom Strafvollzug nach § 133b StVG eingeräumt wird und ein solches Absehen erst zulässig ist, wenn die Übernahme der Strafvollstreckung durch den Herkunftsstaat erfolglos betrieben worden ist; und
 - c) Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung im Herkunftsstaat mangels Strafbarkeit der Tat nach dessen Recht ausgeschlossen ist oder abgelehnt wird, in Österreich zu vollziehen sind und ein Absehen vom Strafvollzug nach den §§ 133a und 133 StVG in diesen Fällen ausgeschlossen wird.“


(SPANKING)


(PRÖWEL)


(GRADWOHL)


(VERTLER)